OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670032/5/JP

Datum:
Linz, 10. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Säumnisbeschwerde des B__, vertreten durch die C__, X-Strasse wegen Säumnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 25. Mai 2021, GZ: BHROVerk-2021-254707/2-Ko,

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Der Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. Mai 2021, GZ: BHROVerk-2021-254707/2-Ko, wird aufgehoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. und II. Verfahrensgang und Sachverhalt

1.1. Mit Mandatsbescheid vom 25. Mai 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen bis zur Befolgung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. März 2021, LVwG-651873/12/SB, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. September 2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden gemäß § 24 Abs 4 FSG, mit der ausgesprochen wurde, der Beschwerdeführer habe sich zum Zweck der Haaranalyse auf Suchtmittel binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an seinen rechtsfreundlichen Vertreter zur Abnahme einer Haarprobe für die Erstattung eines amtsärztliches Gutachtens beim Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde einzufinden.

1.2. Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung gegen diesen Mandatsbescheid bei der belangten Behörde ein. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Ladung, wonach dieser zur optischen Wahrnehmung seiner Haarlänge bei der Behörde erscheinen solle. Die belangte Behörde hat damit das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

1.3. Mit Erkenntnis vom 14. Februar 2024, Ra 2021/11/0094, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 17. März 2021, GZ: LVwG-651873/12/SB, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Mit Erkenntnis vom 27. März 2024, GZ: LVwG-651873/24/SB, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. September 2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden (*Anm: ua einer Haaranalyse auf Suchtmittel*) gemäß § 24 Abs 4 FSG statt und hob den angefochtenen Bescheid auf.

1.4. Da eine Entscheidung über die Vorstellung nicht erfolgte, richtete der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 14. März 2024 Säumnisbeschwerde an die belangte Behörde. Da die belangte Behörde weiterhin untätig blieb, legte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die Säumnisbeschwerde mit Schreiben vom 19. Juni 2024, eingelangt am 20. Juni 2024, direkt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

1.5. Eine Entscheidung über die Vorstellung findet sich bis heute nicht im behördlichen Akt.

1.6. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Nach § 29 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) sind die Behörden und Verwaltungsgerichte verpflichtet im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung, über Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen oder zu entscheiden. Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

2.2. Der Gesetzgeber normiert für Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kürzere Entscheidungsfristen, nämlich drei Monate. Die belangte Behörde hätte also bis spätestens 25. August 2021 über die am 25. Juni 2021 eingebrachte Vorstellung entscheiden müssen. Unzweifelhaft ist, dass durch die bis zum heutigen Tag bestehende Untätigkeit der Behörde die Entscheidungsfrist bei weitem überschritten wurde. Die belangte Behörde hat die entsprechende Entscheidung auch nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der Säumnisbeschwerde vom 14. März 2024 nachgeholt. Es ist daher nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Sachentscheidung zuständig.

2.3. § 24 Abs 4 FSG lautet: „Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

2.4. Mit Mandatsbescheid vom 25. Mai 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen bis zur Befolgung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. März 2021, LVwG-651873/12/SB, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. September 2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden gemäß § 24 Abs 4 FSG, mit der ausgesprochen wurde, der Beschwerdeführer habe sich zum Zweck der Haaranalyse auf Suchtmittel binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an seinen rechtsfreundlichen Vertreter zur Abnahme einer Haarprobe für die Erstattung eines amtsärztliches Gutachtens beim Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde einzufinden.

Mit Erkenntnis vom 14. Februar 2024, Ra 2021/11/0094, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 17. März 2021, GZ: LVwG-651873/12/SB, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Mit Erkenntnis vom 27. März 2024, GZ: LVwG-651873/24/SB, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. September 2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden (*Anm: ua einer Haaranalyse auf Suchtmittel*) gemäß § 24 Abs 4 FSG statt und hob den angefochtenen Bescheid auf.

Voraussetzung für eine Formalentziehung der Lenkberechtigung nach § 24 Abs 4 FSG ist ein rechtskräftiger Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen. Im Mandatsbescheid wurde als Grundlage die Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 17. März 2021, LVwG-651873/12/SB, angeführt. Diese wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 2024, Ra 2021/11/0094, aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 27. März 2024, GZ: LVwG-651873/24/SB, gab das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. September 2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden (*Anm: ua einer Haaranalyse auf Suchtmittel*) gemäß § 24 Abs 4 FSG statt und hob den angefochtenen Bescheid auf. Damit fehlt es der Formalentziehung nach § 24 Abs 4 FSG an der erforderlichen Voraussetzung, nämlich einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Vorlage der Befunde vorgeschrieben wurde.

Die Entziehung der Lenkberechtigung war daher aufzuheben und das entsprechende Verfahren einzustellen.

2.5. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Mandatsbescheid vom 25. Mai 2021 möglicherweise noch im österreichischen Führerscheinregister eingetragen sein könnte und dem Beschwerdeführer dadurch für den Fall der Begehung eines führerscheinrelevanten Deliktes ein Rechtsnachteil erwachsen könnte. Mit dieser Entscheidung wurde der Entzugsbescheid vom 25. Mai 2021 ex tunc aufgehoben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Säumnisbeschwerde sowie zur Wiederaufnahme des Verfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar